

**Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen
der direkt zu wählenden Mitglieder
zum Integrationsrat der Stadt Witten vom 05.02.2014**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW S. 2023) und § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Witten jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.01.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet/Zuständigkeit

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Witten.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Wahlleiter(in),
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk/Zählbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
4. der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/in

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzende/n, aus je einem Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und vier Mitgliedern aus dem Integrationsrat als Beisitzer/Beisitzerinnen. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter/eine persönliche Vertreterin zu benennen.
- (2) Die Beisitzer(innen) aus dem Integrationsrat werden von diesem benannt.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/ der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/ Wahlvorsteherin, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und drei bis fünf Beisitzer/innen.

- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/innen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/ der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach § 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO).

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt ist der Personenkreis gem. §27 Absatz 4 GO.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/innen der Stadt Witten, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist der Tag der allgemeinen Kommunalwahl gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin und die Einteilung der Stimmbezirke in Zählbezirke, sowie der Ort der Auszählung werden spätestens am 85. Tag vor der Wahl vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin bekannt gemacht.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Für die Mitglieder nach Listen und Einzelbewerber können stellvertretende Personen benannt werden, dabei muss deutlich werden, für welche/n Listenbewerber/in die Stellvertretung gilt. Es ist jeweils nur eine Stellvertretung zulässig. Im Falle des Mandatsverzichts oder des Todes eines gewählten Mitglieds rückt die stellvertretende Person – soweit im Wahlvorschlag eine solche benannt wurde - als Ersatz in den Integrationsrat nach.

- (2) Als Wahlbewerber/in/Stellvertreter/in kann jede wahlberechtigte Person sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt benannt werden, sofern er seine/ sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag/Vorschlag zur Stellvertretung muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag/Vorschlag zur Stellvertretung muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin/der Stellvertretung enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/ Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (8) Der Wahlvorschlag muss von 50 wahlberechtigten Personen gemäß § 6 unterstützt sein. Diese Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede(r) Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner/innen müssen in Druckschrift Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigte(n) Wahlbewerber/in ist zulässig.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge und Stellvertretungen werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen und eventuell benannte stellvertretende Personen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt. Dies gilt im Falle einer Benennung auch für die stellvertretenden Personen.

- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen gültigen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin, in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel,
 dem/der Bürgermeister(in) so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.

 Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.
- (5) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den von der Bürgermeisterin bekannt gemachten Zählbezirken richtet sich nach §§ 49 -55 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO). Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 57-60 KWahlO.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/der Wahlleiterin - das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er/sie ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen dieser Wahlordnung und des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Durchführung der Wahlen zum Integrationsrat der Stadt Witten vom 07.02.2010 außer Kraft.